VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/72 DER KOMMISSION

vom 3. August 1972

über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2830/71 (4), ist unter anderem vorgesehen, daß ab 1. April 1972 in die Gemeinschaft eingeführter Wein – ausgenommen Likörwein und Schaumwein – zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nur abgegeben werden darf,

— wenn eine Stelle des Drittlands, in dem der Wein seinen Ursprung hat, eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß der betreffende Wein den Bestimmungen entspricht, denen die Erzeugung und die Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in dem betreffenden Land unterliegen;
— wenn der betreffende Wein von einem Analyseblatt begleitet ist.

Um die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sind Form und, soweit notwendig, Inhalt der vorgesehenen Bescheinigung und des Analyseblatts sowie die Bedingungen für ihre Verwendung festzulegen.

Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, ist nachzuprüfen, ob Bescheinigung und Analyseblatt jeweils die eingeführte und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Partie Wein betreffen. Hierfür ist unerläßlich, daß die genannten Papiere die Partie begleiten bis zu ihrem Eintritt in das Gebiet, für welches gemeinschaftliche Kontrollbestimmungen maßgebend sind.

Um den Handelsbräuchen Rechnung zu tragen, ist es nötig, bei Aufteilung der Partie die zuständigen Behörden zu ermächtigen, unter ihrer Überwachung einen Auszug der Bescheinigung und des Analyseblatts anfertigen zu lassen, der jede durch die Aufteilung entstandene neue Partie zu begleiten hat.

Bei den Produktionsbedingungen sollte diejenige Weinbauzone der Gemeinschaft festgelegt werden, mit welcher das Erzeugungsland der eingeführten Weine verglichen werden kann.

Für die Anwendung von Artikel 2 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 ist eine Begriffsbestimmung von trockenem und süßem Wein erforderlich.

Diese in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bescheinigung, daß der eingeführte, zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Wein, mit Ausnahme von Likörwein und Schaumwein, den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 erwähnten Bedingungen entspricht, sowie das Analyseblatt, das den eingeführten Wein auf Grund derselben Vorschrift begleitet, müssen den in dieser Verordnung definierten Anforderungen genügen.

Artikel 2

(1) a) Für jede Partie Wein werden die Bescheinigung und das Analyseblatt in einem Dokument mit der Bezeichnung „Dokument für die Einfuhr von zum unmittelbaren menschlischen Verbrauch bestimmtem Wein", nachstehend „Dokument" genannt, zusammengefaßt; dieses ist auf einem Vordruck nach dem in Anlage I beigefügten Muster V.I.1 auszustellen.

b) Wird eine Partie Wein, die Gegenstand eines Dokuments ist, vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr aufgeteilt weiterversandt, so wird für jede neue aus der Aufteilung ent-

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 26. 11. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 66.

standene Partie ein Teildokument dieses Dokuments ausgestellt. Dieses Teildokument mit der Bezeichnung „Teildokument eines Dokuments für die Einfuhr von zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem „Wein", nachstehend „Teildokument" genannt, wird von dem Verfügungsberechtigten auf dem Vordruck nach dem in Anlage II beigefügten Muster V.I.2 ausgestellt.

c) Wird die Partie vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiterversandt, so wird dieses Teildokument nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten ausgestellt.

d) Die Vorschriften der Absätze b) und eventuell c) gelten ebenfalls, wenn eine Partie Wein, die Gegenstand eines Teildokuments ist, vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ganz oder aufgeteilt weiterversandt wird.

(2) Die Vordrucke V.I.1 und V.I.2 bestehen aus einem Original und einer Durchschrift, die im Durchschreibeverfahren auszufüllen sind.

(3) Die Vordrucke sind etwa 210 bis 300 mm groß.

Es ist Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden, und zwar in

— roter Farbe für das Original des Dokuments,

— weißer Farbe für die Durchschrift des Dokuments,

— blauer Farbe für das Original des Teildokuments,

— gelber Farbe für die Durchschrift des Teildokuments.

(4) „Dokument" und „Teildokument" sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Falle sind sie lesbar mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift auszufüllen. Das Dokument ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Es kann zusätzlich in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlands abgefaßt werden. Das Teildokument ist in einer von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem es bestätigt wird, bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen.

(5) Das Dokument und das Teildokument erhalten eine laufende Nummer, die für das Dokument von der amtlichen Stelle, die die Bescheinigung ausstellt, und für das Teildokument von der Zollstelle, die es bestätigt, zugeteilt wird.

Artikel 3

(1) Dokument und Teildokument sind nur gültig, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend ausgestellt sind.

(2) Die Unterschrift der Person oder der Personen, die zur Unterzeichnung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Dokuments befugt sind, darf nicht durchgeschrieben werden.

Unterschriftsproben der Personen, die zur Unterzeichnung des Dokuments befugt sind, sind der Kommission im voraus zu übermitteln; diese läßt sie den Mitgliedstaaten zugehen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 erwähnten amtlichen Stellen und Laboratorien dürfen nur in die zu erstellenden Verzeichnisse aufgenommen werden,

a) wenn sie von den zuständigen Stellen des ausführenden Drittlands anerkannt und benannt vorden sind,

b) wenn sie sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, die für eine Bewertung der in dem Dokument gemachten Angaben erforderlich sind.

(2) Die Verzeichnisse sind in Bezug auf Änderungen der Anschrift und/oder der Bezeichnung der amtlichen Stellen und Laboratorien auf dem laufenden zu halten.

Sie sind zu revidieren,

a) wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Laboratorium einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt;

b) wenn es nötig wird, eine amtliche Stelle bzw. ein amtliches Laboratorium in das Verzeichnis neu aufzunehmen bzw. daraus zu streichen.

Artikel 5

Als Partie im Sinne dieser Verordnung gilt die Menge Wein, die von demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird und für die dasselbe Dokument ausgestellt oder dasselbe Teildokument bestätigt wurde.

Artikel 6

(1) Bei der amtlichen Abfertigung der Partie zum freien Verkehr ist der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Zollabfertigung erfolgte, das betreffende Dokument bzw. Teildokument auszuhändigen.

Die Stellen vermerken auf dem Dokument und – soweit erforderlich – auf dem Teildokument die festgestellten Mengen, geben dem Verfügungsberechtigten das jeweilige Original zurück und bewahren die Durchschrift mindestens zwei Jahre lang auf.

(2) Wird eine Partie Wein vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiterversandt, so händigt der neue Absender den Zollbehörden, unter deren Aufsicht sich die betreffende Partie befindet, das Dokument bzw. Teildokument für diese Partie sowie, soweit erforderlich, einen Vordruck V.I.2 aus, dessen Teil A ausgefüllt ist.

Nachdem die Zollbehörden die Übereinstimmung der Angaben im Dokument oder im Teildokument mit denen auf dem Originalvordruck V.I.2 festgestellt hat, bestätigt sie auf diesem die Richtigkeit der Angaben; der so ausgefüllte Vordruck gilt nunmehr als Teildokument. Sie vermerkt sodann auf dem Dokument bzw. dem vorhergehenden Teildokument die festgestellten Mengen. Sie gibt dem neuen Absender das Teildokument sowie das Original des Dokuments bzw. des vorherigen Teildokuments zurück und bewahrt die Durchschrift des Dokuments oder des vorhergehenden Teildokuments mindestens zwei Jahre lang auf.

Wird eine Partie Wein in ein Drittland wieder ausgeführt, so braucht kein Vordruck V.I.2 ausgefüllt zu werden.

(3) Wird eine Partie Wein vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so händigt der Verfügungsberechtigte der Zollbehörde, unter deren Aufsicht sich die aufzuteilende Partie befindet, das Dokument bzw. Teildokument für diese Partie sowie für jede neue Partie einen Vordruck V.I.2 aus, dessen Teil A ausgefüllt ist.

Nachdem die Zollbehörde die Übereinstimmung der Angaben im Dokument oder im Teildokument mit denen auf dem für jede neue Partie ausgefüllten Vordruck V.I.2 festgestellt hat, bestätigt sie auf diesem die Richtigkeit der Angaben; der so ausgefüllte Vordruck gilt nunmehr als Teildokument. Sie vermerkt sodann auf dem Dokument bzw. Teildokument, an Hand dessen dieses Teildokument ausgestellt worden ist, die festgestellten Mengen.

Sie gibt dem Verfügungsberechtigten das Original des Dokuments bzw. des Teildokuments zurück und bewahrt die Durchschrift des Originals des Dokuments oder des Teildokuments mindestens zwei Jahre lang auf.

Artikel 7

Für jedes in die Gemeinschaft ausführende Drittland ist die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 erwähnte Weinbauzone in Anlage III zu dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Für die Anwendung von Artikel 2 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 gilt bis zum Erlaß von Bestimmungen für Gemeinschaftsweine

a) als trockener Weißwein:

Weißwein mit einem Gehalt an Restzucker, ausgedrückt in Invertzucker, von weniger als 5 g je Liter,

b) als süßer Weißwein:

Weißwein mit einem Gehalt an Restzucker, ausgedrückt in Invertzucker, von 5 g oder mehr je Liter.

Artikel 9

Diese Verordnung

— gilt nicht für Weinmengen bis zu 15 Litern im Reisegepäck oder in Kleinsendungen an Privatpersonen, wenn diese Mengen offensichtlich für den persönlichen Verbrauch dieser Personen oder ihrer Familien bestimmt sind;

— berührt nicht die für Grenzbewohner geltende Regelung.

Artikel 10

(1) Die Beurteilung der Angaben und Merkmale sowohl in der Bescheinigung als auch auf dem Analyseblatt erfolgt nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/71 der Kommission vom 19. Juli 1971 zur Bestimmung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor [1] vorgesehenen Analysemethoden.

(2) Sofern die genannte Verordnung keine Analysemethoden vorsieht, gelten jeweils die in den einzelnen Mitgliedstaaten amtlich angewandten Methoden weiter.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

[1] ABl. Nr L 163 vom 21.7.1971, S.41.

ANLAGE I

V.I.1	**Ursprungsland**	Nr. A 000 000
	DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON ZUM UNMITTELBAREN MENSCHLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTEM WEIN	**ORIGINAL Exemplar für den Verfügungsberechtigten**

A. BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete (1) .....

versichert, daß die nachstehend beschriebene Partie Wein:

Zahl, Art, Bezeichnung und Nummer des Packstücks	Bezeichnung und Farbe des Weins	Anzahl Flaschen	Menge (2)

abgesandt von (3) .....

an (4) .....

den Vorschriften entspricht, die für die Bereitung und Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in (5) .....

..... gelten, und daß dieser Wein

a) keinen önologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Bereitung und das Inverkehrbringen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von vergleichbarem Wein aus der Gemeinschaft unzulässig sind,

b) nach in der Gemeinschaft für die Weinbauzone ..... die Weinbauzonen .....

und ..... im Falle des Verschnitts vorgesehenen önologischen Verfahren hergestellt wurde.

Ausgestellt in ..... am .....

Name und Anschrift der amtlichen Stelle

(Unterschrift und Stempel)

B. ANALYSEBLATT

Der Unterzeichnete (6) .....
bestätigt, daß die in der obigen Bescheinigung bezeichnete Partie Wein folgende Analysedaten aufweist:

a) Dichte: .....
b) Gesamtalkoholgehalt: .....
c) Vorhandener Alkoholgehalt: .....
d) Gesamttrockensubstanz: .....
e) Gesamtsäuregehalt: .....
f) Flüchtige Säure: .....
g) Zitronensäure: .....
h) Gesamte schweflige Säure: .....
i) Wein bereitet aus Hybriden (7) .....

Ausgestellt am ..... in .....

Name und Anschrift des Laboratoriums

(Unterschrift und Stempel)

(1) Name und Titel des Leiters der amtlichen Stelle.
(2) In Hektolitern oder Litern und Zahlen.
(3) Name und vollständige Anschrift des Absenders.
(4) Name und vollständige Anschrift des Empfängers.
(5) Ursprungsland des Weins.
(6) Name und Titel des Leiters des Laboratoriums.
(7) Mit Ja oder Nein zu beantworten.

(Von den Zollbehörden in der Gemeinschaft auszufüllen)

ABSCHREIBUNGEN

1	2	3	4	5
Menge, unter Angabe der Einheit A. vorhanden B. abgeschrieben	Nummer und Datum der Teildokumente	Nummer und Datum des Begleitdokuments (1) oder Zollpapiere	Name und vollständige Anschrift des auf dem Teildokument bzw. Begleitdokument genannten Empfängers	Bestätigung der verantwortlichen Stelle
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				

(1) Soweit als durch eine gemeinschaftliche Regelung vorgeschrieben.

V.I.1	**Ursprungsland**	Nr. A 000 000
	DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON ZUM UNMITTELBAREN MENSCHLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTEM WEIN	**KOPIE Exemplar für die zuständige Stelle**

A. **BESCHEINIGUNG**

Der Unterzeichnete (1) .....

versichert, daß die nachstehend beschriebene Partie Wein:

Zahl, Art, Bezeichnung und Nummer des Packstücks	Bezeichnung und Farbe des Weins	Anzahl Flaschen	Menge (2)

abgesandt von (3) .....

an (4) .....

den Vorschriften entspricht, die für die Bereitung und Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in (5) .....

..... gelten, und daß dieser Wein

a) keinen önologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Bereitung und das Inverkehrbringen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von vergleichbarem Wein aus der Gemeinschaft unzulässig sind,

b) nach in der Gemeinschaft für die Weinbauzone ..... die Weinbauzonen .....

und ..... im Falle des Verschnitts vorgesehenen önologischen Verfahren hergestellt wurde.

Ausgestellt in ..... am .....

Name und Anschrift der amtlichen Stelle

(Unterschrift und Stempel)

B. **ANALYSEBLATT**

Der Unterzeichnete (6) .....
bestätigt, daß die in der obigen Bescheinigung bezeichnete Partie Wein folgende Analysedaten aufweist:

a) Dichte: .....

b) Gesamtalkoholgehalt: .....

c) Vorhandener Alkoholgehalt: .....

d) Gesamttrockensubstanz: .....

e) Gesamtsäuregehalt: .....

f) Flüchtige Säure: .....

g) Zitronensäure: .....

h) Gesamte schweflige Säure: .....

i) Wein bereitet aus Hybriden (7) .....

Ausgestellt am ..... in .....

Name und Anschrift des Laboratoriums

(Unterschrift und Stempel)

(1) Name und Titel des Leiters der amtlichen Stelle.
(2) In Hektolitern oder Litern und Zahlen.
(3) Name und vollständige Anschrift des Absenders.
(4) Name und vollständige Anschrift des Empfängers.
(5) Ursprungsland des Weins.
(6) Name und Titel des Leiters des Laboratoriums.
(7) Mit Ja oder Nein zu beantworten.

(Von den Zollbehörden in der Gemeinschaft auszufüllen)

ABSCHREIBUNGEN

1	2	3	4	5
Menge, unter Angabe der Einheit A. vorhanden B. abgeschrieben	Nummer und Datum der Teildokumente	Nummer und Datum des Begleitdokuments (1) oder Zollpapiere	Name und vollständige Anschrift des auf dem Teildokument bzw. Begleitdokument genannten Empfängers	Bestätigung der verantwortlichen Stelle
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				

(1) Soweit als durch eine gemeinschaftliche Regelung vorgeschrieben.

V. I. 2	**TEILDOKUMENT** **EINES DOKUMENTS FÜR DIE EINFUHR VON ZUM UNMITTELBAREN MENSCHLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTEM WEIN**	Nr. A 000000 **ORIGINAL** **Exemplar für den Verfügungsberechtigten**

A. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS

Der Unterzeichnete (1) .....
versichert, daß die nachstehend beschriebene Partie Wein:

Zahl, Art, Bezeichnung und Nummer des Packstücks	Bezeichnung und Farbe des Weins	Anzahl Flaschen	Ursprungsland	Menge (2)

abgesandt an (3) .....

Gegenstand folgender Dokumente ist (4) :

V.I.1 Nr. ....., ausgestellt von (5) .....

..... , am .....

und Teildokument V.I.2 Nr. ....., bestätigt von der Zollbehörde in (6) .....

..... , am .....

bestehend aus

A. der BESCHEINIGUNG, die garantiert, daß der Wein

— den Vorschriften für die Bereitung und Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in (5) ..... entspricht,

— keinen önologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Bereitung und das Inverkehrbringen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von vergleichbarem Wein aus der Gemeinschaft unzulässig sind,

— nach in der Gemeinschaft für die Weinbauzone ..... oder die Weinbauzonen .....

und ..... im Falle des Verschnitts vorgesehenen önologischen Verfahren hergestellt wurde:

B. dem ANALYSEBLATT, das folgende Analysedaten des Weins bescheinigt:

a) Dichte: .....
b) Gesamtalkoholgehalt: .....
c) Vorhandener Alkoholgehalt: .....
d) Gesamttrockensubstanz: .....
e) Gesamtsäuregehalt: .....
f) Flüchtige Säure: .....
g) Zitronensäure: .....
h) Gesamte schweflige Säure: .....
i) Wein bereitet aus Hybriden (7) .....

Ausgestellt in ..... am .....

(Unterschrift des Absenders)

B. BESTÄTIGUNG DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bestätigt.

(Ort) ....., den .....

Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle	(Unterschrift und Stempel)

(1) Name und vollständige Anschrift des Absenders.
(2) In Hektolitern oder Litern und Zahlen.
(3) Name und vollständige Anschrift des Empfängers.
(4) Nichtzutreffendes streichen.
(5) Name des Landes, in welchem Dokument V.I. 1 ausgestellt wurde.
(6) Bezeichnung der Zollstelle, die das betreffende Teildokument V.I. 2 bestätigt hat.
(7) Mit Ja oder Nein zu beantworten.

(Von den Zollbehörden in der Gemeinschaft auszufüllen)

ABSCHREIBUNGEN

1	2	3	4	5
Menge, unter Angabe der Einheit A. vorhanden B. abgeschrieben	Nummer und Datum der Teildokumente	Nummer und Datum des Begleitdokuments (1) oder Zollpapiere	Name und vollständige Anschrift des auf dem Teildokument bzw. Begleitdokument genannten Empfängers	Bestätigung der verantwortlichen Stelle
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				

(1) Soweit als durch eine gemeinschaftliche Regelung vorgeschrieben.

V. I. 2	**TEILDOKUMENT** **EINES DOKUMENTS FÜR DIE EINFUHR VON ZUM UNMITTELBAREN MENSCHLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTEM WEIN**	Nr. A 000000 **KOPIE** **Exemplar für die zuständige Stelle**

A. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS

Der Unterzeichnete (1) .....
versichert, daß die nachstehend beschriebene Partie Wein:

Zahl, Art, Bezeichnung und Nummer des Packstücks	Bezeichnung und Farbe des Weins	Anzahl Flaschen	Ursprungsland	Menge (2)

abgesandt an (3) .....

Gegenstand folgender Dokumente ist (4) :

V.I.1 Nr. ....., ausgestellt von (5) .....

..... , am .....

und Teildokument V.I.2 Nr. ....., bestätigt von der Zollbehörde in (6) .....

..... , am .....

bestehend aus

A. der BESCHEINIGUNG, die garantiert, daß der Wein

— den Vorschriften für die Bereitung und Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in (5) ..... entspricht,

— keinen önologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Bereitung und das Inverkehrbringen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von vergleichbarem Wein aus der Gemeinschaft unzulässig sind,

— nach in der Gemeinschaft für die Weinbauzone ..... oder die Weinbauzonen .....

und ..... im Falle des Verschnitts vorgesehenen önologischen Verfahren hergestellt wurde:

B. dem ANALYSEBLATT, das folgende Analysedaten des Weins bescheinigt:

a) Dichte: .....
b) Gesamtalkoholgehalt: .....
c) Vorhandener Alkoholgehalt: .....
d) Gesamttrockensubstanz: .....
e) Gesamtsäuregehalt: .....
f) Flüchtige Säure: .....
g) Zitronensäure: .....
h) Gesamte schweflige Säure: .....
i) Wein bereitet aus Hybriden (7) .....

Ausgestellt in ..... am .....

(Unterschrift des Absenders)

B. BESTÄTIGUNG DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bestätigt.

(Ort) ....., den .....

Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle

(Unterschrift und Stempel)

(1) Name und vollständige Anschrift des Absenders.
(2) In Hektolitern oder Litern und Zahlen.
(3) Name und vollständige Anschrift des Empfängers.
(4) Nichtzutreffendes streichen.
(5) Name des Landes, in welchem Dokument V.I. 1 ausgestellt wurde.
(6) Bezeichnung der Zollstelle, die das betreffende Teildokument V.I. 2 bestätigt hat.
(7) Mit Ja oder Nein zu beantworten.

(Von den Zollbehörden in der Gemeinschaft auszufüllen)

ABSCHREIBUNGEN

1	2	3	4	5
Menge, unter Angabe der Einheit A. vorhanden B. abgeschrieben	Nummer und Datum der Teildokumente	Nummer und Datum des Begleitdokuments (1) oder Zollpapiere	Name und vollständige Anschrift des auf dem Teildokument bzw. Begleitdokument genannten Empfängers	Bestätigung der verantwortlichen Stelle
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				

(1) Soweit als durch eine gemeinschaftliche Regelung vorgeschrieben.

ANLAGE III

Aufteilung der Erzeugungsgebiete der Drittländer, die mit denen der Gemeinschaft vergleichbar sind entsprechend Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70

Zone A:	
Zone B:	Österreich, deutschsprachige Schweiz
Zone C I:	Französisch- und italienischsprachige Schweiz
Zone C II:	Portugal (Gebiet Vinhos verdes), Rumänien, Jugoslawien (Republik Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien)
Zone C III:	Alle anderen Erzeugungsgebiete der verschiedenen Drittländer.